

Haus- und Badeordnung für die Badestelle »Glörtalsperre«

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient dem friedlichen Miteinander der Gäste und der Anwohner sowie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle »Glörtalsperre«.
2. Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen verbindlich an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Die Gäste sind im gesamten Badebereich zu größter Sauberkeit verpflichtet. Abfälle sind in Mülltonnen zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Bewusste Umweltverschmutzung kann zur Anzeige kommen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH, die Aufsichtführenden der DLRG sowie die Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Weiterhin sind sie befugt, Personen, welche
 - die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Besucher belästigen,
 - trotz erfolgter Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen,von der Badestelle zu verweisen.
Zu widerhandlungen erfüllen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Strafgesetzbuch und werden zwecks Strafverfolgung angezeigt.
6. Fundgegenstände sind am Badekiosk abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
7. Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle »Glörtalsperre«. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

§ 2 Zutritt und Verhalten an der Badestelle

1. Die Nutzung der Badestelle steht grundsätzlich allen Besuchern frei. Die Nutzungszeit ist nicht begrenzt.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
3. Ab 22.00 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.
4. Die Betreiberin kann die Benutzung der Badestelle bei besonderen Anlässen (z. B. bei Veranstaltungen) und bei schlechter Witterung allgemein sowie bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.
5. An der Badestelle ist nicht gestattet
 - der Aufenthalt von Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - der Aufenthalt von Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren,
 - Lärmen und lautes Betreiben von Tonwiedergabegeräten, so dass sich andere Gäste belästigt fühlen könnten,
 - die Ausübung eines Gewerbes (Ausnahmen können nach begründetem Antrag zugelassen werden.),
 - das Wegwerfen von Abfall, insbesondere Zigarettenkippen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen,
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - Benutzung von Behältern aus Glas (z.B. Flaschen) oder Porzellan,
 - das Kühlen von Getränken im Wasser,
 - Rauchen, Grillen und Anzünden von Feuer jeglicher Art,
 - das Befahren mit Booten und Surfbrettern,
 - das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in den See.
6. Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung haben die Aufsichtspflichtigen die volle Verantwortung zu tragen. Die Aufsichtspersonen sind für das Verhalten der Schutzbefohlenen uneingeschränkt verantwortlich.
7. Bei Gruppenbesuchen haben die zuständigen Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Für die Zeit des Aufenthaltes müssen die Aufsichtspersonen anwesend sein.

§ 4 Verhalten beim Baden

1. Das Baden findet auf eigene Gefahr statt.
2. Die durch gelbe Bojen markierte Badebereichsabgrenzung ist zu beachten.
3. Es ist nicht gestattet
 - unbegründet um Hilfe zu rufen oder auf andere Weise den Eindruck einer Lebensgefahr zu erwecken,
 - bei nahendem Unwetter zu baden.
4. Für die Durchführung der Wasserrettung ist die DLRG im Auftrag der Betreiberin zuständig. Die Besetzung der Rettungsstation an der Badestelle wird durch das Setzen der Flagge (rot/gelb) gekennzeichnet.
5. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Die Haftung der Betreiberin für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz beschränkt.

Die Haus- und Badeordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft.

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

Die Geschäftsführung

Kronprinzenstraße 35

45128 Essen

Telefon: 0201/2069-534

Mail: info@gloer.ruhr

Internet: <https://www.gloer.ruhr/>

